

<b>1-10</b>	<b>Satzung der Gemeinde Alpen über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen vom 16.12.1994</b>				
	<b>Ratsbeschluss</b>	<b>Aufsichtsbehördliche Genehmigung</b>	<b>Bekanntmachungsanordnung</b>	<b>Öffentlich bekannt gemacht</b>	<b>Inkrafttreten</b>
<b>Neufassung</b>	<b>13.12.1994</b>	<b>---</b>	<b>16.12.1994</b>	<b>23.12.1994</b>	<b>01.01.1995</b>
<b>1. Änderung</b>	<b>31.10.2000</b>		<b>06.11.2000</b>	<b>10.11.2000</b>	<b>11.11.2000</b>
<b>2. Änderung</b>	<b>08.09.2020</b>		<b>24.09.2020</b>	<b>24.09.2020</b>	<b>25.09.2020</b>

## **Satzung der Gemeinde Alpen über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen vom 16.12.1994**

Aufgrund der §§ 7 und 9 der GO für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023) und aufgrund des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) hat der Rat der Gemeinde Alpen in seiner Sitzung am 13.12.1994 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- 1) In der Gemeinde Alpen betreibt die Kreiswasserwerk Wesel GmbH die Wasserversorgung als öffentliche Aufgabe.
- 2) Ein Rechtsanspruch auf den Betrieb und die Erweiterung der Wasserversorgungsanlagen besteht nicht. Die in dieser Satzung geregelten Rechtsbeziehungen zwischen den Anschlussnehmern und der Gemeinde Alpen sind öffentlich-rechtlicher Natur. Die Rechtsverhältnisse zwischen den Abnehmern und dem KWW sind privatrechtlicher Natur.
- 3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Die für Grundstückseigentümer geltenden Vorschriften gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.

## § 2

### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- 1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks, das in dem nach § 1 Abs. 1 versorgten Gebiet liegt, kann nach näherer Bestimmung dieser Satzung verlangen, dass sein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen und mit Wasser beliefert wird, sofern eine betriebsfertige Wasserleitung erstellt ist.
- 2) Wenn der Anschluss von Grundstücken in Gebieten nach § 35 BauGB (Außenbereich) wegen der besonderen Lage oder aus anderen technisch oder betrieblich bedingten Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen oder besondere Aufwendungen erfordert, besteht der Anspruch nach Abs. 1 nur, wenn die Grundstückseigentümer sich verpflichten, die durch den Anschluss oder die besonderen Maßnahmen entstehenden Mehraufwendungen und -kosten zu ersetzen und auf Verlagen dafür Sicherheit zu leisten. Ein Anspruch auf Herstellung einer neuen oder Änderung oder Erweiterung einer bestehenden Versorgungsleitung besteht nicht.
- 3) Haben Abnehmer in Gebieten nach § 35 BauGB (Außenbereich) die Kosten für die Herstellung einer neuen Versorgungsleitung übernommen und werden an diese Leitung innerhalb von zehn Jahren weitere Grundstücke angeschlossen, werden ihnen Teile der Kosten gemäß einem vom KWW aufzustellenden Berichtigungsplan erstattet, wobei jedoch die Erstanschließer nicht besser stehen dürfen als die Neanschließer. Ein Vergütungsanspruch besteht gegen das KWW nur insoweit, als diesem die Vergütungsbeträge tatsächlich zugeflossen sind.

## § 3

### **Anschlusszwang, Befreiung vom Anschlusszwang**

- 1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, die Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgung anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen öffentlichen Wasserversorgungsleitung des KWW angrenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen öffentlichen oder privaten Weg haben.  
Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, muss in der Regel jedes Gebäude einen eigenen Anschluss erhalten.
- 2) Wenn und solange der Anschluss einem Grundstückseigentümer aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann, kann Befreiung vom Anschlusszwang erteilt werden, sofern eine eigene, den bestehenden Vorschriften entsprechende Wasserversorgung vorhanden ist. Eine Befreiung kommt insbesondere in Betracht für landwirtschaftliche Betriebe und Erwerbsgärtnereien; dies gilt nicht für die in den Betrieben befindlichen Wohnungen. Die Befreiung vom Anschlusszwang ist schriftlich unter Angabe der Gründe bei der Gemeindeverwaltung Alpen zu beantragen.

- 3) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöscheinrichtungen und Hydranten angeschlossen werden, so sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit dem KWW zu treffen.

#### **§ 4**

##### **Anschlussantrag**

- 1) Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und jede Änderung des Anschlusses sind von dem Grundstückseigentümer unter Verwendung des vorgeschriebenen Vordrucks bei der Kreiswasserwerk Wesel GmbH zu beantragen; der Antrag ist über die Gemeindeverwaltung Alpen einzureichen.
- 2) Der Antrag ist bei Neu- und Umbauten so rechtzeitig zu stellen, dass der Anschluss vor der Schlussabnahme des Gebäudes ausgeführt ist. Im übrigen ist der Antrag innerhalb von 4 Wochen, nachdem die Grundstückseigentümer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluss aufgefordert worden sind, zu stellen.

#### **§ 5**

##### **Benutzungszwang, Befreiung vom Benutzungszwang**

- 1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, haben die Abnehmer ihren gesamten Wasserbedarf innerhalb der überbauten Fläche hieraus zu decken. Es ist sicherzustellen, dass diese Verpflichtung von allen Bewohnern des Grundstücks und von allen auf dem Grundstück Beschäftigten erfüllt wird. In jedem Stockwerk eines Gebäudes mit Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen muß wenigstens eine Zapfstelle vorhanden sein.
- 2) Für die Befreiung vom Benutzungszwang gilt § 3 Abs. 2 entsprechend.

#### **§ 6**

##### **Allgemeine Pflichten aus dem Anschluss- und Benutzungsverhältnis**

- 1) Den Beauftragten des KWW und der Gemeinde Alpen sind zur Überprüfung der Anschlussleitungen, zur Nachschau der Wasserverbrauchsanlage auf dem Grundstück, zur Kontrolle und Ablesung der Wasserzähler ungehindert Zutritt zu allen in Betracht kommenden Teilen des angeschlossenen oder anzuschließenden Grundstücks zu gewähren.  
Die Anschlussnehmer und Wasserabnehmer haben den Beauftragten alle Auskünfte zu erteilen, die für die Durchführung der Maßnahmen nach Satz 1 sowie für die Feststellung des Wasserverbrauchs erforderlich sind.
- 2) Jeder Anschlussnehmer und jeder Wasserabnehmer ist verpflichtet, Schäden und Störungen der Anschlussleitungen und der Wasserzähler unverzüglich dem KWW zu melden.
- 3) Bei einem Brand oder in sonstigen plötzlich auftretenden Notfällen, die Wasserknappheit zur Folge haben, ist die Wasserentnahme sofort einzustellen oder auf das unum-

gänglich notwendige Maß zu beschränken; im übrigen sind die Anordnungen der zuständigen Stellen zu befolgen.

## **§ 7**

### **Allgemeine Wasserversorgungsbedingungen**

Der Anschluss an das Versorgungsnetz, die Abgabe von Wasser und das hierfür zu zahlende Entgelt richten sich nach den Allgemeinen Wasserversorgungsbedingungen des KWW in ihrer jeweils geltenden Fassung.

## **§ 8**

### **Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen**

- 1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1993 (BGB. I. S. 686) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (GV NW S. 47/SGV NW 303) in ihren jeweils gültigen Fassungen.
- 2) Für Zwangsmaßnahmen wegen Zuwiderhandlungen gegen Gebote oder Verbote dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 510/SGV NW 2010) in seiner jeweils gültigen Fassung.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) dem Anschlusszwang gemäß § 3 Abs. 1 nicht nachkommt,
  - b) den Anschlussantrag gemäß § 4 nicht oder nicht rechtzeitig stellt,
  - c) den Benutzungszwang gemäß § 5 nicht erfüllt,
  - d) den Beauftragten des KWW und der Gemeinde Alpen die im § 6 Abs. 1 angesprochene Überprüfungsmöglichkeit versagt,
  - e) Schäden und Störungen der Anschlussleitungen und der Wasserzähler nicht unverzüglich gemäß § 6 Abs. 2 dem KWW meldet,
  - f) bei Brand oder sonstigen plötzlich auftretenden Notfällen, die Wasserknappheit zur Folge haben, die Wasserentnahme nicht sofort einstellt oder auf das unumgängliche Maß reduziert.
- 1) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die vorgenannten Bestimmungen dieser Satzung können mit Buße geahndet werden. Die Geldbuße beträgt mindestens 50,00 DM. Sie beträgt bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen höchstens 1.000,00 DM, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500,00 DM. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) in der jeweils geltenden Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 OWIG ist der Gemeindedirektor.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1995 in Kraft.

**Satzung vom 06. November 2000 zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Alpen  
über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentlichen  
Wasserversorgungsanlagen vom 16.12.1994**

**Präambel:**

Aufgrund der §§ 7, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 1999 (GV NW S. 590) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I. S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.1994 (BGBl. I. S. 3186) hat der Rat der Gemeinde Alpen in seiner Sitzung am 31.10.2000 folgende Satzung beschlossen;:

**§ 1**

**In § 5 erhält Absatz 2 folgende Fassung:**

(2) Für die Verwendung von Niederschlagswasser der Dachflächen zu Brauchwasserzwecken kann der Grundstückseigentümer auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit werden. In diesem Fall kann von dem Eigentümer der Einbau einer zusätzlichen geeichten Messeinrichtung zur Ermittlung der Abwassergebühren gefordert werden. Alle Kosten, die mit der zusätzlichen Messeinrichtung zusammenhängen (z.B. Einbau, Unterhaltung, Auswechslung nach Ablauf der Eichfrist, Kosten für die Ablesung) trägt der Grundstückseigentümer.

Die Verwendung von Wasser aus Eigenversorgungsanlagen (Brunnen) für diese Brauchwasserzwecke ist ausgeschlossen.

**§ 2**

**Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.**

**§ 3**

**Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.**

## **Satzung vom 24.09.2020**

### **zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Alpen über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen vom 16.12.1994**

---

#### **Präambel:**

Aufgrund der §§ 7, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 1999 (GV NW S. 590) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I. S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.1994 (BGBl. I. S. 3186) hat der Rat der Gemeinde Alpen in seiner Sitzung am 08.09.2020 folgende Satzung beschlossen;:

#### **§ 1**

#### **In § 9 erhält Absatz 2 folgende Fassungen**

- 2 Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die vorgenannten Bestimmungen dieser Satzung können mit Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 25.05.1968 in der Neufassung vom 19.2.1987 in der jeweils geltenden Fassung geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung.
- 3 Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs.1 OWiG ist der Bürgermeister.

#### **§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.